

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Card & Board Games Cologne e.V.

Er soll beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und den Namen **Card & Board Games Cologne e.V.** führen.

Vereinssitz ist Köln (Nordrhein-Westfalen), Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur sowie nicht-kommerzieller, kultureller Begegnung. Der Verein will den aktiven Austausch von Interessensgleichgesinnten fördern und das Freizeit- und kulturelle Angebot der Stadt Köln erweitern.

Schwerpunkt dabei sind:

- a. Sportliche Gemeinschaftsaktivitäten für (Sammel-)Karten-, Brett-, Pen-and-Paper-Rollen-, Tabletop- und andere Gesellschaftsspiele zu ermöglichen und fördern
 - Turniere und andere Veranstaltungen zwecks freundschaftlich-gemeinschaftlichem Wettstreit organisieren
- b. Einen Ort für Naherholung zu bieten, indem der Bedarf eines „Dritten Ortes“ gedeckt wird
 - Bereitstellen und Erhalt von festen, gut erreichbaren, vielfältigen und einladenden Räumlichkeiten, die Ausgleich zur Ausübung von Freizeitaktivitäten in freundschaftlichem Umgang in Interessens-gemeinschaft
- c. Kulturelle und weltoffene Begegnungsstätte für Interessierte an in §2.2.a genannten Gemeinschaftsaktivitäten ohne kommerziellen Konsum- und Investitionsdruck
 - schafft eine an Gesellschaftsspielen orientierte, interessensgebundene Möglichkeit, sozialen Anschluss in Köln zu finden

2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Organisation, Bereitstellen und Erhalt von Räumlichkeiten und Infrastruktur
- b. regelmäßige Veranstaltung von öffentlichen Spielereffen,
- c. einführende Unterweisungen in die Welt der Gesellschaftsspiele,
- d. Austragung von Wettkämpfen und Turnieren.

3. Die Verfolgung weltanschaulicher und politischer Ziele ist ausgeschlossen.

4. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen mittelbar und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausgeschlossen von der Verwendung im Verein sind Spiele um Geld und Spiele, die gegen die guten Sitten verstoßen oder Gewalt verherrlichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Nationalität, sowie juristische Personen werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn sie durch den Vorstand bestätigt wurde.
3. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird nach Bedarf des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat und endet mit dem Austrittsmonat.
3. Der Beitrag ist monatlich ab Beginn des Beitragszeitraums fällig.
4. Der Vereinsbeitrag kann begründet ermäßigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - c. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 1 Monat an den Vorstand, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, fristlose Kündigung bleibt unberührt,
 - d. Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Rückgewähr von Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Ausschlussbestimmungen

1. Ein Mitglied kann insbesondere aus folgenden Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - a. Verstoß gegen die Vereinssatzung und -ordnung
 - b. gefährdendes Verhalten für Psyche, Leib, Leben
 - c. strafrechtlich relevantes Verhalten
 - d. ehrverletzendes Verhalten
 - e. Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen und -eigentum
 - f. Beitragsrückstand von mehr als einem Monat
 - g. Verbreitung politischer, religiöser oder ideologischer Inhalte
 - h. mangelnde Hygiene
 - i. werbendes Verhalten innerhalb des Vereins mit Gewinnerzielungs-absicht
2. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Er muss schriftlich erfolgen und bedarf einer Begründung. Das betroffene Mitglied hat gegen den Ausschluss die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich nach erfolgter Zustellung des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, nachdem dem Einspruchsführer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Dem Vereinszweck und Nutzungsregeln entsprechende Nutzung, der vom Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Infrastruktur unter Berücksichtigung des in der Vereinsordnung festgelegten Umfangs
- b. Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen (ggf. mit Beteiligung an den anfallenden Kosten)
- c. Teilnahme und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen unter Beachtung der §§ 13 und 14 dieser Satzung

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung und sonstige Bestimmungen des Vereins einzuhalten und die Einrichtungen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern,
- b. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- c. Sich an den in der Vereinsordnung genannten, dem Vereinserhalt dienenden Tätigkeiten zu beteiligen
- d. Übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitz
 - b. dem 2. Vorsitz
 - c. dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist nicht zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Vorstands.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf (z.B. durch einen Jugendwart oder Vertreter der Jugend) erweitert werden. Die Abstimmung zu Erweiterung findet in der Mitgliederversammlung statt und bedarf einer 2/3 Mehrheit.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand nach § 11 dieser Satzung.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nach informeller, schriftlicher Mitteilung für Entscheidungen bis zu einem einmaligen Sachwert bis 150€ jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
5. Der Vorstand kann Sonderbeauftragte berufen. Sie haben im Vorstand Sitz und Wort. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der in der Regel der 1. Vorsitzende ist. Bei seiner Verhinderung leitet der 2.

Vorsitzende die Sitzung. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands es fordern.
8. Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung zu ändern, wenn dies aus behördlichen Gründen erforderlich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder begründet verlangen. Ebenso ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, sollten 50% (oder mehr) des Vorstands die Ämter niederlegen. Die Einladung erfolgt per Mail (oder schriftlich) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist öffentlich. Sofern mindestens ein anwesendes Vereinsmitglied den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt, so ist ihm stattzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin per Mail (oder schriftlich) und begründet vorliegen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands und über die fristgerecht eingereichten Anträge zur Tagesordnung
 - f. Wahlen
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - h. Änderungen der Satzung und Vereinsordnungen
 - i. Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung eines Liquidators

§ 14 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung kann vollständig als auch in Teilen online stattfinden.

2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser kann auch eine Stichwahl durchführen lassen.
4. Ein Beschluss auf Änderung des Vereinszwecks, auf Änderung der Vereinssatzung oder auf Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, ggf. auch vom Wahlleiter, zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind alle Anwesenden, die Zahl der Stimmberechtigten, alle Anträge und Vorlagen, Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen mit dem Verhältnis der Stimmen anzugeben.

§ 15 Wahlen

1. Für die Wahl bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich ist.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins; juristische Personen haben als Mitglied eine Stimme.
3. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen. Sofern eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordert, ist geheim abzustimmen.
4. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine getrennte Liste aufzustellen und ein eigener Wahlgang durchzuführen. Aus der Kandidatenliste gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sollen die notwendige Eignung besitzen.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und Ergebnisse Bericht.

§ 17 Rechtsmittel

1. Gegen Anordnungen des Vorstands, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Sonderbeauftragten ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
2. Der Einspruch ist nur wirksam, wenn er binnen zwei Wochen beim Vorstand mit Begründung per Mail (oder schriftlich) eingegangen ist.
3. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

4. Die Einspruchsentscheidung ist dem Einspruchsführenden per Mail (oder schriftlich) zu begründen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des Folgejahres.

§ 19 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Köln, sofern keine anderslautende Regelung beschlossen wird.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung lässt die Gültigkeit der übrigen Teile unberührt.

19.12.24